

Neuwahl der Landrätin / des Landrats des Kreises Kleve am 27.11.2022

**Hinweise zur Eintragung von Unionsbürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis
- Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) -**

Die Neuwahl der Landrätin / des Landrats des Kreises Kleve findet am 27.11.2022 statt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind gemäß § 12 Absatz 7 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist **bis zum 16. Tag vor der Wahl (11.11.2022)** zu stellen. Dieser Personenkreis ist hierüber spätestens am 42. Tag vor der Wahl (16.10.2022) in geeigneter Form vom Bürgermeister zu unterrichten (§ 12 Abs. 7 Satz 2 KWahlO).

An der Wahl der Landrätin / des Landrats des Kreises Kleve kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 16.10.2022 – Stichtag – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl der Landrätin / des Landrats des Kreises Kleve teilnehmen.

Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen), werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltage

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens seit dem 16.Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger müssen auf einem Formblatt den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **bis spätestens 11.11.2022 bei der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde** stellen, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Der Antragsvordruck (Formblatt, Anlage 1 zu § 12 Absatz 7 und 8 KWahlO) kann kostenfrei auf der Internetseite der Stadt Rees unter www.stadt-rees.de bzw. [hier](#) heruntergeladen werden oder kostenfrei beim Wahlamt der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, per E-Mail unter wahlamt@stadt-rees.de angefordert werden.